



TARIFORDNUNG – KINDERGARTEN

Nach § 3 (3a) des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen für Kinder die ihren Hauptwohnsitz in OÖ haben, ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt vormittags bis 13:00 Uhr grundsätzlich beitragsfrei.

Lt. OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 werden Rechtsträger ermächtigt, folgende Kostenbeiträge einzuheben:

1. Material-/Werkbeitrag: 8,00 € monatlich, (= 11 x jährlich)
Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.
2. Für den regelmäßigen Besuch der Pfarrbücherei und die Entlehnung der Bücher, werden jährlich 4 € eingehoben.
3. Für den Ankauf von Taschentüchern, Saft und Tee wird jährlich ein Betrag von 4,50€ eingehoben.

Die Beträge für kostenpflichtige Betreuung im Kindergarten, sowie die Kosten für das Mittagessen, sind den folgenden Seiten zu entnehmen.

Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind durch Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich. Wenn Mittagessen nicht rechtzeitig abbestellt wurde, wird die Portion verrechnet.

Die Beiträge 1.) bis 3.) werden zu Beginn des Kindergartenjahres, gleich für das ganze Jahr, eingehoben. Alle weiteren Kostenbeiträge werden jeweils am Letzten des Monats abgerechnet. Änderungen sind möglich und werden zeitgerecht bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Das Kindergartenteam

TARIFORDNUNG

für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten Liebenau

der Pfarrcaritas Liebenau (Rechtsträger) im
Einvernehmen mit der Marktgemeinde Liebenau
gemäß Arbeitsübereinkommen

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für
Kinder

- Vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat
bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab
13:00 Uhr
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in
Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

Auf Grund § 15 der OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 wird folgendes festgelegt:

§1

Bewertung des Einkommens

Aufgrund des Verwaltungsaufwandes wird das jährliche Familieneinkommen nicht durch einen Einkommensnachweis festgesetzt, sondern über die Daten der Statistik Austria mit einem Gemeindespezifischen Durchschnittseinkommen berechnet. Die Bewertung des Familieneinkommen bezieht sich auf 1,5 Vollzeitbeschäftigte je Familie.

Für das Betreuungsjahr 2023/2024 gelten folgende Beträge:

1 Tag	2 Tage	3 Tage
€ 55,00	€ 71,00	€ 88,00

§2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - a) vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
 - b) nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif)
 - c) ab dem Schuleintritt,
 - d) die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird monatlich eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

§3 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungs-einrichtung, wird für das zweite Kind ein Abschlag von 20% und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von je 35 % festgesetzt.

§4

Festsetzung des Elternbeitrages für Kinder unter 30 Monate

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung wird für Kinder bis zum vollendeten 30. Lebensmonat laut §1 festgesetzt und jedes angefangen Monat wird berechnet.

§5

Festsetzung des Elternbeitrages für Kinder über 30 Monate bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung wird für Kinder über 30 Monate bis zum Schuleintritt die keinen Hauptwohnsitz in Österreich haben, laut §1 festgesetzt.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag wird für Kinder über 30 Monate bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif), laut §1 festgesetzt.

§6

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (3) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) direkt vom Betreiber eingehoben.
- (4) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (5) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern im Kindergarten (Leitung) spätestens am Ende des Arbeitsjahres eingesehen werden.

§7

Sonstige Beiträge

Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 5,50 pro Essensportion verrechnet. Dieser Beitrag kann vom Gemeindevorstand unterjährig geändert werden.

§8
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 29.09.2023 in Kraft.

Für die Pfarrcaritas Liebenau

PfarrCaritas
Kindergarten Liebenau

Für die Marktgemeinde Liebenau


(Bgm DI^{FH} August Reichenberger)

